

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat Z III 4
Stresemannstr. 128 -130
10117 Berlin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 04.11.2020
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /



13.11.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes
Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfes nebst Begründung
danken wir Ihnen. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich sollte bei der Novelle des UStatG darauf geachtet werden, dass der
Aufwand für die Erhebungen in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen steht und sich
aus den Erhebungen insbesondere Daten in hinlänglich guter Qualität ableiten lassen.

Doppelerhebungen und Parallelstrukturen zu vorhandenen Berichtswegen sind zu
vermeiden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Datenmeldungen von den
Statistikämtern nur dann durchgesetzt werden können, wenn die Angaben auch in der
benötigten Form vorliegen, dies dürfte aber nicht immer der Fall sein dürfte, wie
beispielsweise der Stellungnahme des HDE zu entnehmen ist.

Detaillierter Stellung nehmen wir zum vorgesehenen neuen § 5a. Insbesondere die mit
§ 5a Abs. 3 und 4 neu eingeführten Erhebungen bringen erhebliche Belastungen für eine
Vielzahl von Unternehmen mit sich. Durch die Abschneidegrenzen werden kleinere
Unternehmen von der Erhebung entlastet. Die massive Ausweitung der Verpackungs-
erhebungen verlangt aber nach einer sehr sorgfältigen und effizienten Ausgestaltung, um
Belastungen für die befragten Unternehmen und die Kosten der Erhebung so gering wie
möglich zu halten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das vom
Koalitionsausschuss am 22.04.2020 beschlossene Belastungsmoratorium.

Bereitstellung von Länderdaten zu Erhebungsmerkmalen in § 5a Abs. 1

- Eine **Beibehaltung der Erhebung nach Ländern bezüglich der Erhebungsmerkmale des § 5a Abs. 1** ist aus unserer Sicht wichtig, weil damit bestehende und absehbar weiter zunehmende Datenbedarfe auf Länderebene bedient werden. Die Bereitstellung der Daten auf Länderebene bedeutet gegenüber dem Status quo keinen Mehraufwand.

Vermeidung von Mehrfacherhebungen in § 5a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3

- Absatz 2 wurde kurzfristig von BMU eingebracht, um Aufwände für die Erhebung nach Absatz 3 Nr. 3 zu verringern. Es erscheint es sinnvoll, die Nutzung von Mehrweg-Transportverpackungen bei Betreibern von Pfand- und Poolingsystemen zu erfragen, um Unternehmen, die sich an solchen Systemen beteiligen, zu entlasten. Eine Entlastung dieser Unternehmen wird aber nur erreicht, wenn die Erhebungsmerkmale in Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 3 identisch sind. **In Absatz 2 ist daher das Merkmal „Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen“ zu ergänzen.**

Um Doppelerfassungen aus der Erhebung nach Absatz 2 und der Erhebung nach Absatz 3 Nr. 3 zu vermeiden, **müssen im UStatG außerdem die Erfassung zusätzlicher (Hilfs-)Merkmale wie „Namen/Anschriften der am Pfandsystem teilnehmenden Unternehmen“ angeordnet werden.** Nur so können Doppelerhebungen vermieden und sichergestellt werden, dass Unternehmen, die sich an einem Pfand- oder Poolingsystem für Mehrweg-Transportverpackungen beteiligten, nicht zusätzlich zum Betreiber des jeweiligen Systems befragt werden.

Vermeidung von Redundanzen in § 5a Abs. 3 und 4.

- § 5a Abs. 3 und § 5a Abs. 4 implizieren zusammengenommen eine Erhebung auf allen Stufen der Lieferkette, verlangt sind nach Richtlinie (EU) 2018/852 aber gesamtwirtschaftliche Statistiken. Es ist nachvollziehbar, dass ohne eine entsprechende Datenbasis auf Grund der Komplexität der Lieferketten noch nicht abgesehen werden kann, inwiefern mit dem angedachten Vorgehen Daten erhoben werden, die für eine Berechnung der geforderten Statistiken nicht unbedingt erforderlich wären. **Es sollte deshalb im Gesetz eine Prüfung auf Redundanzen bei der Erhebung unter Einbeziehung der Statistischen Ämter nach einer Frist von maximal drei Jahren verankert werden.**

Definition des Berichtskreises in § 5a Abs. 5

- **Um den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 zu entsprechen, ist in §5a Abs. 5 „bei den Unternehmen“ durch „bei den Herstellern“ zu ersetzen, damit der Berichtskreis mit Bezug auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 eindeutig definiert ist.**
- Gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 dienen die Datenerhebungen zu den in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel vor allem dazu, der Kommission über den Verbrauch und die erzielten Fortschritte bei der Verbrauchsminderung zu berichten.
- Für eine vollständige Erfassung der in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffartikel gemäß Teil A ist eine Erhebung bei den Herstellern dieser Einwegkunststoffartikel Ziel führend.
- **Um Doppelerfassungen zu vermeiden ist deshalb im UStatG-E im § 5a Abs. 5 der letzte Teilsatz „soweit sie nicht nach Absatz 1 bis 4 erfasst werden“ zu streichen.**

- **Die Aufnahme von Abschneidegrenzen nach Umsatz oder Beschäftigung besser noch eine Stichprobenerhebung, ist unbedingt zu prüfen.**

Mit freundlichen Grüßen

